

Empfehlung für die Gewährung von Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen sowie in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 09.05.1994

Inhalt

- 1 Allgemeines**
- 2 Gesetzliche Grundlage**
- 3 Anspruch auf Taschengeld**
- 4 Verwendung des Taschengeldes**
- 5 Auszahlung des Taschengeldes**
- 6 Beratung im Umgang mit Taschengeld**

Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) und § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 + 4 SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) umfassen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt und einheitlich gezahlt werden.

Für die Festlegung der Barbeträge ist das Landesjugendamt zuständig¹. Der Barbetrag wird zusätzlich zum Pflegesatz vom Kostenträger übernommen.

1 Allgemeines

Zur Erfüllung des Erziehungsanspruchs des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehört die Gewährung von Taschengeld.

Der eigenverantwortliche Umgang mit Geld gibt Gelegenheit zu selbständigen Entscheidungen und schafft ein geeignetes Übungsfeld für den Umgang mit eigenen Geldmitteln.

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, den Umgang mit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln zu lernen. Taschengeld erhält der Minderjährige grundsätzlich zur freien Verfügung.

2 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage zur einheitlichen Gewährung von Taschengeld findet sich in § 39 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 33 Abs. 1a SächsAGSGB VIII.

3 Anspruch auf Taschengeld

Jedes Kind und jeder Jugendliche hat Anspruch auf ein altersgemäßes Taschengeld, welches ihm zur Verfügung gestellt werden muss (Barbetrag gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Bei Kindern im Lebensalter unter 3 Jahren wird auf eine Festlegung eines Barbetrages verzichtet, weil altersgemäß die kognitiven Fähigkeiten der persönlichen Bedürfnisäußerung in Verbindung mit der Verwendung von Taschengeld noch begrenzt sind. Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig.

4 Verwendung des Taschengeldes

Das Taschengeld steht dem Kind oder Jugendlichen grundsätzlich zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung.

¹ Die gegenwärtig gültigen Taschengeldbeträge sind beim Sächsischen Landesjugendamt anzufragen.

Taschengeld ist für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt; es dient nicht der Befriedigung von Bedürfnissen, die mit dem Pflegesatz abzugelten sind (wie z.B. Ausgaben für Freizeitbeschäftigungen, Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb des Heimes, Ausflüge, Ferienfahrten, Ausgaben für Schulmaterial u.ä.).

Beispiele für die Verwendung des Taschengeldes sind Ausgaben vor allem für Schreibwaren, Porto, Zeitungen und Bücher, Genussmittel, individueller kultureller Bedarf, Geschenke und zusätzliche Körper- und Haarpflege sowie Kosmetikartikel.

5 Auszahlung des Taschengeldes

Die Auszahlung erfolgt durch die Einrichtung, die in jedem Einzelfall ein Barbetragskonto führt. Bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr sollte geprüft werden, ob ein Girokonto bei einer Bank für den Empfänger zugänglich gemacht werden kann. Jugendliche sollten den Gesamtbetrag, Kinder angemessene Teilbeträge zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im voraus für den laufenden Monat erhalten.

Die Auszahlung muss gegenüber dem Kostenträger nachweisbar sein. Ein Überprüfungsrecht hat auch das Landesjugendamt gem. § 46 SGB VIII.

Bei Aufnahme im laufenden Monat ist für jeden Tag 1/30 des zustehenden Barbetrages zu zahlen. Wird der Empfänger im Laufe des Monats entlassen, verbleibt ihm der im voraus gezahlte Betrag. Der Barbetrag wird auch im Urlaub und anderen Abwesenheitszeiten gewährt.

6 Beratung im Umgang mit Taschengeld

Der Umgang mit Taschengeld ist für die Kinder und Jugendlichen ein Lernfeld. Die in der Betreuung tätigen Fachkräfte sollten die Verwendung des Taschengeldes durch Beratung, Anregung und aufklärende Information begleiten.

Wenn das Kind oder der Jugendliche durch Missbrauch des Taschengeldes sich oder Dritte erheblich gefährdet, ist diese Gefährdung oder Schädigung durch pädagogische Interventionen abzuwenden.

Eine Sanktionierung durch Verringerung des Taschengeldes ist abzulehnen.

Bei angerichteten Sachschäden soll dem Kind oder Jugendlichen Gelegenheit zur Wiedergutmachung angeboten werden, die eine Kürzung des Taschengeldes ausschließen.

Sollte eine Wiedergutmachung nicht erfolgen können, kann mit Zustimmung des Minderjährigen eine Kürzung bis zu 1/3 des Taschengeldes vorgenommen werden.

Für die gelegentlich praktizierte Kürzung des Barbetrages aus erzieherischen Gründen oder wegen Arbeitsverweigerung gibt es keine Rechtsgrundlage.

NOTIZEN: